

**Kriterienkatalog für die Genehmigung
von verkaufsoffenen Sonntagen
gem. § 6 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)
in der Stadt Leverkusen**

Präambel

Aufgrund des verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutzes gemäß Art. 140 Grundgesetz i. V. mit Art. 139 der Weimarer Reichsverfassung und Art. 25 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen gilt ein grundsätzliches Öffnungsverbot für Geschäfte an Sonn- und Feiertagen. Ausnahmen von diesem Schutzzweck sind nur unter Beachtung besonderer Kriterien möglich. Ein Rechtsanspruch zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen besteht nicht.

Die am 18.05.2013 in Kraft getretene Neufassung des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) ermöglicht Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen aufgrund ordnungsbehördlicher Verordnung die Öffnung an bestimmten Sonn- und Feiertagen (§ 6 Abs. 1 LÖG NRW). Vor Erlass einer Rechtsverordnung ist die Anhörung verschiedener Institutionen und Verbände gesetzlich zwingend vorgeschrieben (§ 6 Abs. 4 LÖG NRW).

Mit diesem Kriterienkatalog soll eine einvernehmliche Regelung zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Stadtgebiet Leverkusen herbeigeführt werden.

A. Grundsätzliches

Gesetzliche Vorgaben (§ 6 LÖG):

- Für die Freigabe von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen bedarf es stets eines besonderen Anlasses, der es rechtfertigt, sich über den verfassungsrechtlich garantierten Sonn- und Feiertagsschutz hinwegzusetzen.
- Es dürfen höchstens 11 verkaufsoffene Sonntage je Kalenderjahr freigegeben werden (davon ein Adventssonntag bei stadtweiter Öffnung und zwei Adventssonntage, wenn die Verkaufsöffnungen je Stadtteil freigegeben werden).
- Beschränkung auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige ist möglich.
- Nicht mehr als vier Freigaben pro Ortsteil sind zulässig.
- Verkaufsöffnungen sind für höchstens 5 Stunden zulässig.
- Rücksichtnahme auf die Hauptzeit des Gottesdienstes. Die Hauptgottesdienstzeit von 6 Uhr bis 11 Uhr (§ 5 Satz 3 Feiertagsgesetz NRW) ist zu berücksichtigen. In der Stadt Leverkusen hat sich die Praxis, die Sonntagsöffnungen erst ab 13.00 Uhr beginnen zu lassen, bewährt und soll für die kommenden Jahre beibehalten werden.

- Anträge können nur von Werbe- oder Interessengemeinschaften und Bürgervereinen der Stadtteile eingereicht werden. Damit soll verhindert werden, dass einzelne Betriebe aus rein kommerziellen Gründen Sonntagsöffnungen beantragen.
- Die Anträge müssen eine detaillierte Beschreibung der entsprechenden Veranstaltung (Anlass) mit Angaben zur Konzeption, zum Veranstaltungsangebot, zum Veranstaltungsort und zu der erwarteten Anzahl an Besuchern beinhalten. Anlässe, die sich lediglich aus dem jeweiligen Betrieb eines Handelsunternehmens ergeben, sind nicht zulässig.

B. Festlegung der von einer Freigabe ausgenommenen Sonn- und Feiertage:

In Leverkusen werden nach § 6 Abs. 5 LÖG und der hiesigen Selbstbeschränkung folgende Tage von der Freigabe ausgenommen:

- Neujahr,
- Karnevalssonntag,
- Palmsonntag,
- Karfreitag,
- Ostersonntag,
- Ostermontag,
- Weißer Sonntag,
- 1. Mai,
- Christi Himmelfahrt,
- Pfingstsonntag,
- Pfingstmontag,
- Fronleichnam,
- Mariä Himmelfahrt,
- 3. Oktober (Tag der Deutschen Einheit),
- Reformationstag,
- Allerheiligen,
- Allerseelen,
- Volkstrauertag,
- Totensonntag,
- Heiligabend (wenn Sonntag),
- 1. Weihnachtstag,
- 2. Weihnachtstag.

C. Anforderungen an die Anlässe der Veranstaltungen

1. in anwohnergeprägten Stadt- oder Ortsteilen:

Freigaben in diesen Bereichen sind möglich, wenn die der Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen zu Grunde liegende Veranstaltung (Anlass im Sinne des § 6 Abs. 1 LÖG NRW)

- für die Gemeinschaft und den Zusammenhalt im Stadt- oder Ortsteil von Bedeutung ist oder
- für den Ortsteil selbst und für das bürgerliche Gemeinwohl bedeutsam ist
- und bei der Veranstaltung auch gemeinnützige Ziele verfolgt werden.

Derartige Anlässe können z. B.

- Volksfeste,
- Heimatfeste,
- Kirmessen,
- Musikfeste,
- Straßen- und Bürgerfeste, die über den Straßenzugsbereich hinaus bedeutsam sind,
- Handwerkermärkte und
- Künstlerausstellungen sein.

2. in großen örtlichen Bereichen oder besonderer öffentlicher Wirkung:

Freigaben in diesen Bereichen sind möglich, wenn die der Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen zu Grunde liegende Veranstaltung (Anlass im Sinne des § 6 Abs. 1 LÖG NRW) von

- herausragender,
- traditioneller,
- überörtlicher Bedeutung ist oder
- wenn gemeinnützige Ziele verfolgt werden.

Ein besonderer Anlass liegt nur dann vor, wenn die Veranstaltung viele Besucher, in der Regel nicht nur Einwohner der Stadt Leverkusen, sondern auch auswärtige Besucher, im hohen Maße anzieht.

Derartige Veranstaltungen können bedeutsame Sport- und Kulturveranstaltungen sein, die einen großen Besucherstrom erwarten lassen, wie z.B. Europa- und Weltmeisterschaften.